

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BAUGB)T. d. E. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. 1 S. 2253) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung i. d. F. vom 06.06.86 (Nds. GVBl. S. 157) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.06.78 (Nds. GVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.07.87 (Nds. GVBl. S. 122) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGD) i. d. F. vom 22.03.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.86 (Nds. GVBl. 9.323), hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan mit der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

Groß Twülpstedt, den 15.12.1997
Dinter Schlichting
Bürgermeister/in Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.11.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen.

Groß Twülpstedt, den 15.12.1997
Schlichting
Bürgermeister/in
Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

PLANUNGSGRUPPE WITT, BISMARCKSTRASSE 4, 38102 BRAUNSCHWEIG, 0531/338077

Braunschweig, den 05.03.1998 i.A. Planungsgruppe Witt
Bismarckstraße 4
38102 Braunschweig
05 31 / 33 80 77 - 78
Fax 33 74 41 06.05.1996

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und ist im Hinblick auf die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.05.1996). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wolfsburg, den 19.03.1998
Stein
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Gade, Müller, Stein

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.10.1997 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.10.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung haben vom 17.10.1997 bis 17.11.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Groß Twülpstedt, den 15.12.1997
Schlichting
Bürgermeister/in
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.12.1997 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Groß Twülpstedt, den 15.12.1997
Schlichting
Bürgermeister/in
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist dem Landkreis Helmstedt am gem. § 11 BauGB angezeigt worden. Der Landkreis Helmstedt hat bis zumdie Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

oder:

Der Landkreis Helmstedt hat am (Az.:) erklärt, daß er unter Auflagen/ mit Maßgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Helmstedt, den
Landkreis Helmstedt

Der Rat der Gemeinde ist amden genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vombis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. §3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Groß Twülpstedt, den
Bürgermeister/in

Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB am 20.05.1998 im Amtsblatt bekanntgemacht worden.
für den Landkreis Helmstedt

Der Bebauungsplan ist damit am 20.05.1998 in Kraft getreten.

Groß Twülpstedt, den 10.06.1998
Schlichting
Bürgermeister/in
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Groß Twülpstedt, den
Bürgermeister/in

Innerhalb von sieben Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Groß Twülpstedt, den
Bürgermeister/in

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/umstehende Abschrift Ablichtung mit der vorgelegten Ur-schrift Ausfertigung beglaubigten/einfachen Abschrift/Ablichtung der/des B-Plans
(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)
übereinstimmt.
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei der
Samtgemeinde Velpke
(Behörde)
erteilt.
01.09.98
Velpke, den
Der Samtgemeindedirektor
(Siegel)
Im Auftrag
(Behörde und Unterschrift)